

K *24*
3185 *7*
50





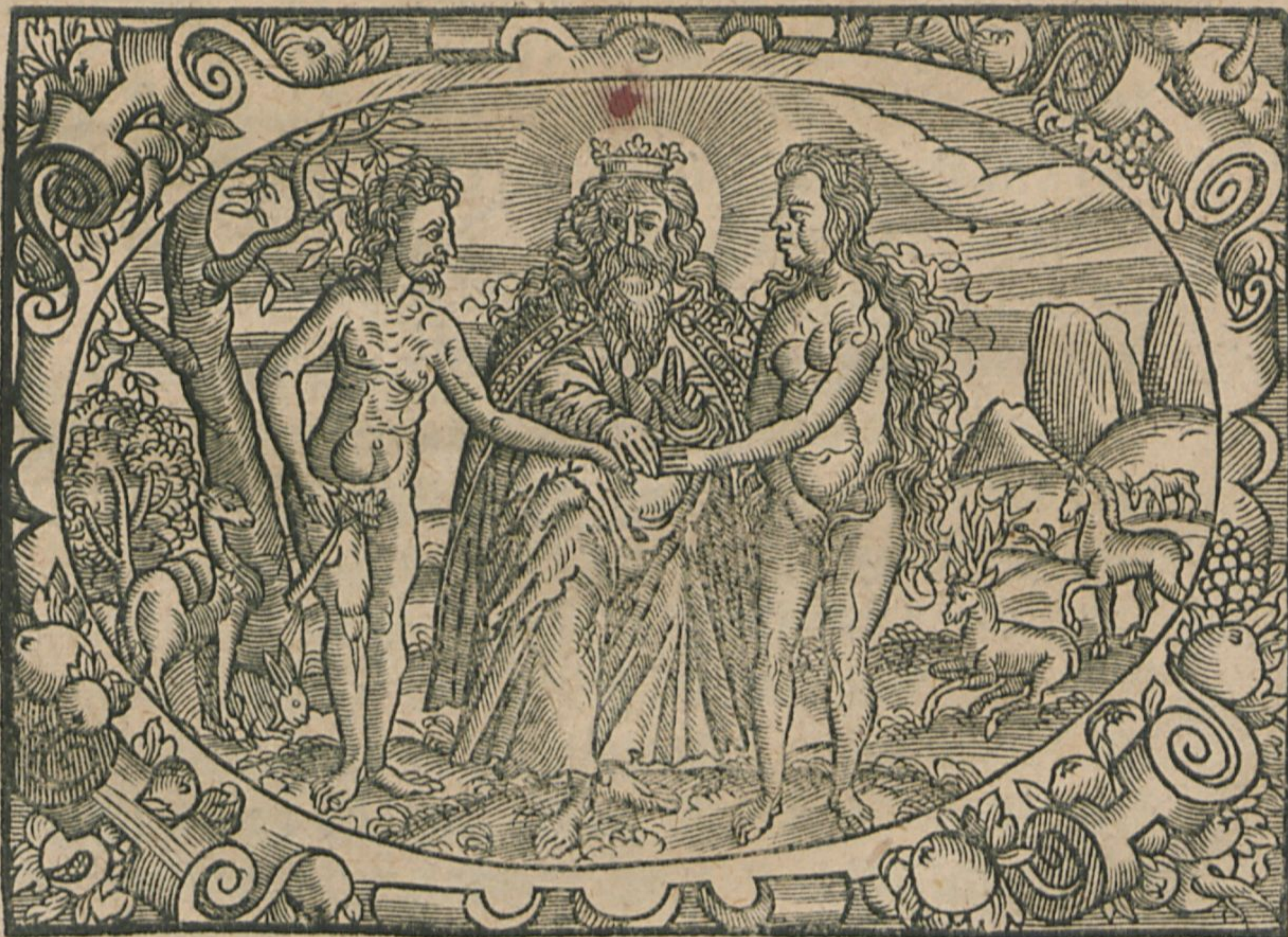


257073
Von Eheverlöbniſſen/

**vnd verbotenen Gradibus. Wie nahe/
vnd fern der Verwandnis ein Chriſt
mit gutem Gewiſſen/ ſeyen möge.**

Durch

Tilemanum Heſuſium Doctorem.



M. D. LXXIII.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Universitäts-
Bibliothek
halle

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1947 K 449



Den Ehrwürdigen/
Wirdigen / vnd Wolgelarten Ehren
Erzpriestern / Phartherrn / vnd Seelsorgern /
im Fürstenthumb Preussen / meinen lie-
ben Herrn / vnd Brüdern in
Christo.

Gutes Gnade / Friede vnd
Segen / durch Ihesum Christum
seinen eingebornen Son vnsern
Herrn / vnd trewen Heiland zu-
uor. Ehrwürdige liebe Herrn /
vnd Brüder. In der Gemeine Je-
su Christi sol der Ehestand heilig / vnd ehrlich
gehalten werden / denn er ist Gottes Ordnung /
von im selbs gestiftet / vnd gesegnet. Vnd wie
Gott ein keuscher / heiliger / vnd reiner Geist ist /
also wil er auch das seine Christen / als seine
Kinder keusch / vnd heilig leben / vnd sich von
aller Vnzucht / vnd Vnreinigkeit enthalten sollen.
Nicht allein Gottes helles Wort / sondern auch
die Historia der ganken Welt / vnd teglich erfah-
rung zeuget / wie schrecklich Gott wider alle Vn-
zucht /

A ij

zucht /

zucht/ Blutschande/ vnd verbotene Vermischung
zürnet/ vnd so wol mit der ewigen Verdammis
drawet/ als mit mancherley schweren zeitlichen
plagen straffet. Derwegen gebüret vns Predi-
gern/ vnd Dienern Göttliches Worts/ das wir
vnser befohlene Schefflin vom heiligen Ehestan-
de trewlich vnd fleissig vnterrichten/ Gottes be-
fehl inen verkündigen/ seinen Zorn wider allerley
Vnzucht/ mit ernst fürhalten/ vnd jedermennig-
lich zu Zucht/ vnd Erbarkeit vermanen/ damit
Gottes Name bey vns nicht gelestert/ die grossen
schweren Landstraffen durch die grewliche Laster
der Vnzucht nicht geheuffet/ vnd die tegliche An-
ruffung/ so aus reinen unbefleckten Gewissen ge-
schehen sol/ nicht verhindert werde. Trewe Gott-
selige Pfarherr sollen irer Gemeine den hohen
Spruch Christi offit fürtragen/ Matth. 5. Sel-
lig sind die reines Herzens sind/ denn sie werden
Gott schawen/ Daraus folget/ das die/ so vn-
züchtige/ unreine Herzen/ vnd Gewissen haben/
Gott nicht schawen/ sondern mit blindheit sollen
geschlagen werden. Auch spricht die Epistel zum
Hebreern/ Die Hurer/ vnd Ehebrecher/ wird
Gott richten.

Neben solcher ernstest warnung/ vnd verma-
nung/

nung/ müssen die Zuhörer aus Gottes Wort be-
richtet werden/ welche Gesetze er vber den Ehe-
stand gegeben hat/ vnd welche Personen mit gu-
tem Gewissen mögen ehelich werden/ auff das sich
niemand unwissend an seiner Blutsfreundin/ oder
verwandte vergreiffe/ vnd also Gottes Zorn auff
sich/ vnd die ganze Gemeine lade. Gott zeuget
selber im Mose/ das er die Heiden vertilge aus
dem Lande von wegen der Blutschande/ vnd La-
ster/ vnd gebeut mit grossem ernst/ das sein Volck
sich für solchen Lastern hüten sol. Dieweil denn
sehr viel klagens für mich kömet vber Ehegelieb-
ten/ vnd beschwerlichen Ehefellen/ vnd viel/ so
sich wider Gottes Gebot/ vnd gute Landsordnung
versündigen/ sich damit entschuldigen wollen/ es
sey ihnen unwissend gewesen/ das ir fürhaben solte
Gottes Wort zu wider sein: Auch offenbar/ vnd
am Tage ist/ das nicht alle Pastores des verstan-
des/ vnd geschicklichkeit sind/ noch die erfarenheit
haben/ das sie in den fürfallenden Ehehändeln/
als bald den Leuten rathen/ vnd Gottes befehl
anzeigen könten. So habe ich für eine Nothdurfft
angesehen/ den einfeltigen/ vnd ungerübten Pfar-
herrn/ vnd Kirchendienern eine kurze anleitung
zu stellen/ vnd ihnen auff's einfeltigste fürzuschrei-
ben/

ben/ welche Personen mit Gott/ vnd gutem Gewissen können ehelich werden/ vnd welchen Personen verboten ist/ sich mit einander in den Ehestand zu begeben. Wie ich denn vmb solchen einfeltigen Bericht von Ehegeliebten zu stellen/ von vielen Pastoribus bin ersucht worden.

Es sollens aber die Herrn Pastores/ meine Mitdiener am heiligen Euangelio/ oder auch andere Christen nicht dahin verstehen/ als ob ich neue Gesetze von Ehesachen/ oder andern hendeln zu machen mich vnterstünde/ Weis mich durch Gottes Gnade wol zu bescheiden/ das weder mir noch einem Kirchendiener solches mit nichte gebüret/ Sondern zeigen wil ich den einfeltigen Seelsorgern/ welche Gesetze von Ehegelübden/ vnd Ehestande in Gottes Wort stehen/ vnd klar ausgedruckt sind. Auch welche Gradus beide der Blutsfreundschaft vnd Schwegererschaft/ so wol in Deudschland in den zun Ehesachen verordneten Consistorijs/ vnd nach der Augspurgischen Confession reformirten Kirchen/ als auch in diesem Fürstenthumb Preussen entweder zugelassen/ oder nicht zugelassen werden. Damit die Herrn Pastores ire Zuhörer desto fleissiger warnen/ sich für Blutschande zu hüten/ vnd desto leichter denen/
so in

so in solchen fellen Rath / vnd vnterricht bedür-
ffen / zu rathen wissen / auch menniglichen für zu
legen / was in dem zu den Ehesachen verordneten
Consistorio zu erhalten / oder nicht zu erhalten ist.
Auff das sich die arme Leutlin nicht vnwissend in
grosse beschwerung / vnd vergebliche vnkosten
füren.

Fürs erste sol allen Pastoribus wol bekant
sein / das 18. Capitel des 3. Buchs Moysi / welches
die Quelle vnd Brunne aller Geseze von Ehege-
lübden / vnd Ehestand ist. Vnd sol niemand so
vnuerstendig sein / das er wolte meinen / oder sich
bereden lassen / die Geseze dieses Capitels weren
nur dem Jüdischen Volcke gegeben / vnd giengen
vns Christen nicht an. Denn wie das sechste
Gebot / Du solt nicht Ehebrechen / nicht alleine
den Kindern Israel / sondern allen Völckern auff
Erden gegeben ist / vnd bindet / also binden auch
diese Geseze in diesem Capitel alle Menschen auff
Erden. Denn Gott spricht ausdrücklich / das
er die Heiden / die Cananiter / vnd andere Völ-
cker vmb dieser vrsachen willen aus dem Lande /
vnd vom Erdbodem vertilge / das sie wider diese
Geseze dieses Capitels / Grewel / vnd Bluts-
schande getrieben haben / damit er klar zuuerste-
hen

hen gibet / das Gott alle Völker auff Erden /
vnd jedermenniglich der wider diese Gebot von
Ehegelübden sich versündigt / vnd an seiner
Blutsfreundin verunreiniget / mit
Göttlichem ernst straffen / vnd
vom Erdboden vertilgen
wolle.



Das

Das XVIII. Capitel

des dritten Buchs Moysis.

Und der **HE**rr
redet mit Mose / vnd sprach:
Rede mit den Kindern Is-
rael / vnd sprich zu inen /

Ich bin der **HE**rr ewer Gott / jr solt
nicht thun nach den Wercken des Lan-
des Egypten / darinne jr gewonet ha-
bet / Auch nicht nach den Wercken des
Landes Canaan / darein ich euch fü-
ren wil. Ir solt euch nach irer weise
nicht halten / sondern nach meinen
Rechten solt jr thun / vnd meine sagung
solt jr halten / das jr darinnen wandelt /
denn ich bin der **HE**rr ewer Gott /
darumb solt jr meine sagung halten /
vnd

Und meine rechte. Denn welcher Mensch
dieselbigen thut / der wird dadurch le-
ben / Denn ich bin der HERR.

Niemand sol sich zu seiner nechsten
Blutsfreundin thun / ire Scham zu
blößen / denn ich bin der HERR. Du
solt deines Vaters / und deiner Mutter
Scham nicht blößen / es ist deine Mut-
ter / darumb soltu ire Scham nicht blö-
ssen. Du solt deines Vaters Weibes
Scham nicht blößen / denn es ist deines
Vaters Scham. Du solt deiner Schwe-
ster Scham / die deines Vaters / oder
deiner Mutter Tochter ist / daheim oder
draussen geboren nicht blößen. Du solt
deines Sohns / oder deiner Tochter
Tochter Scham nicht blößen / denn es
ist deine Scham. Du solt der Tocht-
er deines Vaters Weibes die deinem
Vater

Vater geboren ist / vnd deine Schwe-
ster ist / Scham nicht blößen. Du solt
deines Vatern Schwester Scham nicht
blößen / denn es ist deines Vaters nech-
ste Blutfreundin. Du solt deiner Mut-
ter Schwester Scham nicht blößen /
denn es ist deiner Mutter nechste Blut-
freundin.

Du solt deines Vatern Bruder
Scham nicht blößen / das du sein Weib
nemest / denn sie ist deine Wase. Du solt
deiner Schwur Scham nicht blößen /
denn sie ist deines Sons Weib / darumb
soltu ire Scham nicht blößen. Du solt
deines Bruders Weibes Scham nicht
blößen / denn sie ist deines Bruders
Scham. Du solt deines Weibes sampt
irer Tochter Scham nicht blößen / noch
ires Sons Tochter / oder Tochter Toch-

B ij ter

ter nemen/ jr Scham zu blößen/ denn
es ist ire nechste Blutsfreunden/ vnd ist
ein Laster. Du solt auch deines Weibes
Schwester nicht nemen / neben jr ire
Scham zu blößen/ jr zu wider/ weil sie
noch lebet.

Du solt nicht zum Weibe gehen weil
sie ire Kranckheit hat/ in irer Unreini-
gkeit ire Scham zu blößen.

Du solt auch nicht bey deines nech-
sten Weibe liegen/ sie zubesamen/ damit
du dich an jr verunreinigest.

Du solt auch deines samens nicht
geben/ das es dem Molech verbrand
werde / das du nicht entheiligest den
Namen deines Gottes. Denn ich bin
dein HERR.

Du

Du solt nicht bey Knaben liegen/
wie beim Weibe/denn es ist ein Grewel.
Du solt auch bey keinem Thier liegen/
das du mit im verunreiniget werdest/
vnd kein Weib sol mit einem Thier zu
schaffen haben/denn es ist ein Grewel.

Ir solt euch in dieser keinem verun-
reinigen/denn in diesen allem haben sich
verunreiniget die Heiden/die ich fur
euch her wil austossen/vnd das Land
dadurch verunreiniget ist / vnd ich wil
ire Missethat an inen heimsuchen/das
das Land seine Einwohner ausspeie.
Darumb haltet meine Sazung / vnd
Rechte/vnd thut dieser Grewel keine/
weder der Einheimische/noch der Fremb-
ling vnter euch. Denn alle solche Grew-
el haben die Leute dieses Landes gethan
die vor euch waren/vnd haben das Land

B iij

verun-

verunreiniget / auff das euch auch nicht
das Land ausspeie / wenn jr es verun-
reiniget / gleich wie es die Heiden hat
ausgespeiet die vor euch waren. Denn
welche diese Grewel thun / der Seelen
sollen ausgerottet werden von irem
Volck. Darumb haltet meine Sazunge/
das jr nicht thut nach den grewlichen
Sitten / die vor euch waren / das jr nicht
verunreiniget werdet / denn ich bin der
HERR ewer Gott.

Wider dis Göttliche Gesetz hat kein Mensch/
er sey gleich Papst / oder Keiser macht zu dispensiren/
sondern alle die darwider handeln / die fallen in Got-
tes Zorn / vnd Bannad / vnd ist die Regel recht. In gradibus
Iuris diuini non solum prohibetur contrahendum sed
etiam dirimitur contractum. In den Gliedern so in Got-
tes Gesetz ausdrücklich verboten sind / wird nicht allein nicht
zugelassen das jemand ehelich werde / sondern auch da sichs je-
mand vnterstanden hette / so wirds doch erkant / das es keine
Ehe / sondern Blutschande sey. Müssen derwegen von ein-
ander bleiben / darumb das zwischen jnen keine Ehe sein
kan.

M

Nu wollen wir fürklich / vnd einfeltig anzeigen / welche
Gradus der Blutfreundschaft / vnd Schwegerschaft beide
in Gottes Wort / vnd in gemeinen vbliehen Landsordnungen
Christlichen / vnd nach der Augspurgischen Confession refor-
mirten Kirchen verboten sind / vnd nicht zugelassen werden.

Von der Blutfreund- schaft.

I. Regula.

Alle Vermischung zwischen Eltern / vnd Kindern in den
rechten Linien auffwärts / vnd niederwärts / Vsq; in infinitum
hat Gott vnwandelbar verboten. Moses fasset die Regel
kurz. Du solt deines Vaters / vnd deiner Mutter Scham
nicht blößen / Durch Vater / vnd Mutter verstehet er auch
Großvater / vnd Großmutter / vnd so fort an. Daher spricht
man: So Adam noch auff diesen Tag lebete / würde jm nicht
zugelassen ein Weib zur Ehe zu nemen / darumb das alle
Weiber von jm her komen / vnd seine Töchter sind / Also wird
keine Ehe zugelassen zwischen Eltern / vnd Kindern / sie sind
nahe / oder fern einander verwand / wenn sie auch tausent
Glieder von einander weren.

II. Regula

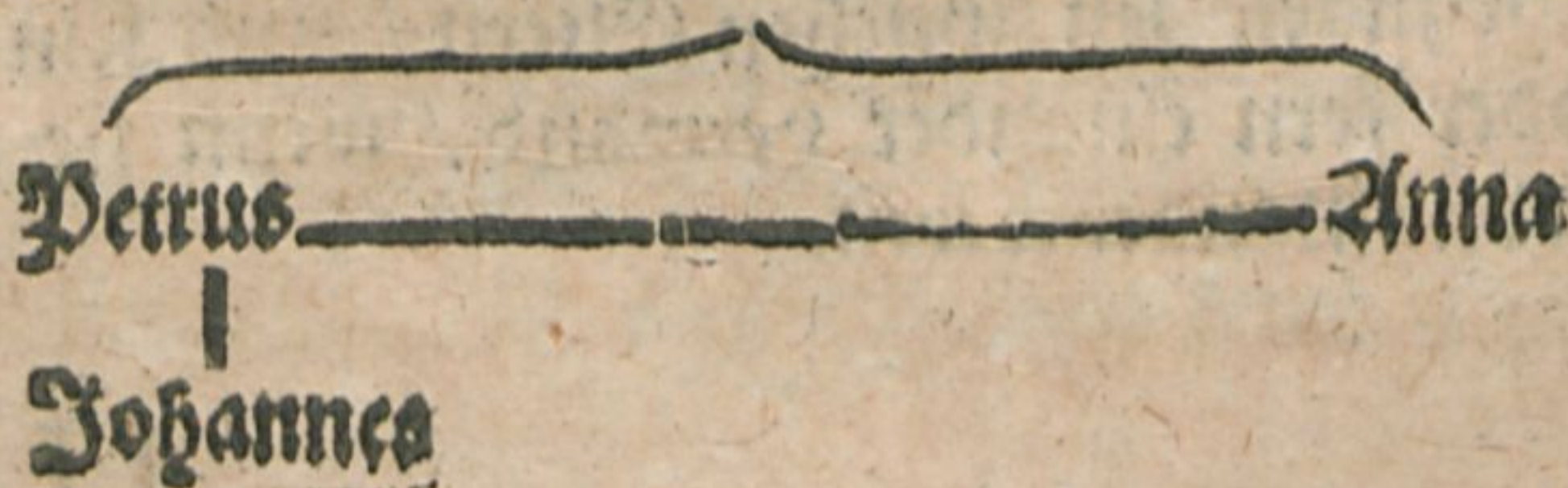
II. Regula.

Brüdern / vnd Schwestern sich mit einander zuverehen ist in Göttlichen natürlichen / vnd allen rechten verboten / sie sind gleich von voller / oder halber Geburt / das ist / von einem Vater / vnd einer Mutter / oder von der beiden einen / ja auch die nicht / so etwa außser der Ehe von Vater / oder Mutter erzeuget. Moses spricht / Du solt deiner Schwester Scham / die deines Vaters / oder Mutter Tochter ist / daheim oder draussen geboren / nicht blößen. Vnd hie ist mit fleis zu mercken / das Moses gleich rechnet / die von voller / vnd die von halber Geburt / Brüder / vnd Schwester sind / welche Erinnerung grosse nachrichtung gibet / auch in andern Gradibus der Blutsfreundschaft.

III. Regula.

In der seitwärts Linien ist der ander Grad vnaleicher Linien in Gottes Wort verboten. Moses spricht / Du solt deines Vatern / oder Mutter Schwester Scham nicht blößen. Dis ist der ander Grad vngleicher Linien. Also.

Jacobus.



Dieser

Dieser Johannes sol die Annam seines Vatern
Schwester zur Ehe nicht nemen/ vnd sind folgende felle alle
gleich.

Du Son solst nicht zur Ehe nemen deines Vatern/
noch deiner Mutter Schwester.

Du Tochter solst nicht zur Ehe nemen deines Vatern/
oder Mutter Bruder.

Du Man solst nicht nemen deines Brudern/oder deiner
Schwester Tochter.

Du Weib solst nicht nemen deines Brudern/oder deiner
Schwester Son.

Diese felle alle im andern Grad vngleicher Linien/
vnd von Gott ausdrücklich verboten/ denn sie sind vnser El-
tern nechste Blutsfreunde/ vnd wir sind schuldig sie als Eltern
zu ehren.

Hie ist nun auch die Regula zu mercken / so von Brü-
ders/ oder Schwester Kinder gesetzt wird. Cuius fratris vel
sororis filiam ducere non licet, neq; neptem permit-
titur. Das ist / welches Bruders oder Schwester Tocht-
ter ich nicht darff zur Ehe nemen / desselben Tochter ist
mir auch verboten / ja auch desselbigen Tochter Tochter
Tochter.

Damit sich die einfeltigen darinne richten mögen / wol-
len wir die felle setzen.

S

Der

**Der Bruder sol nicht nemen
hinabwarts.**

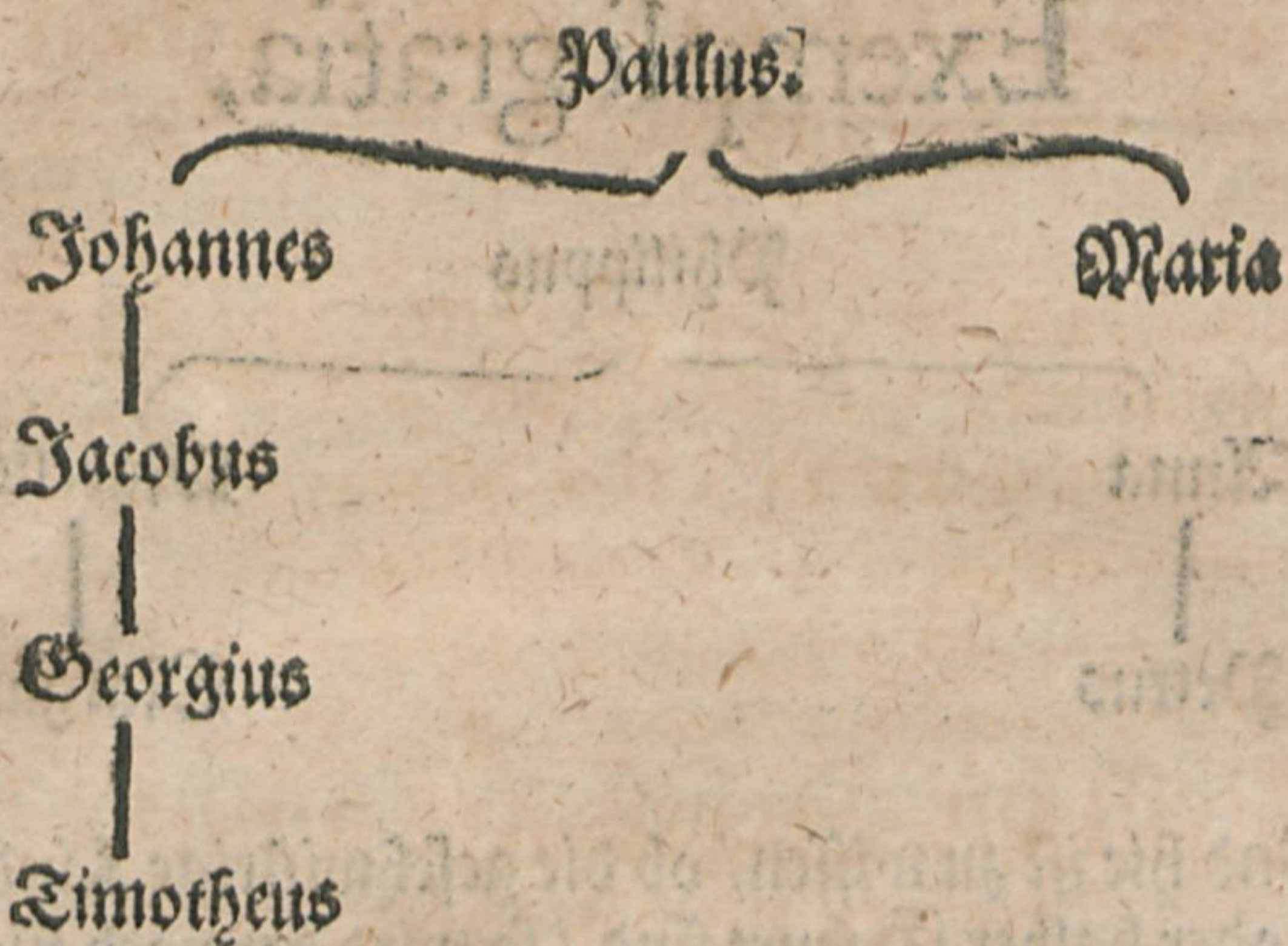
Seines Brudern Tochter Tochter.	noch
Seines Brudern Sons Tochter.	noch
Seiner Schwester Tochter Tochter.	noch
Seiner Schwester Sons Tochter.	

**Item die Schwester sol nicht
nemen hinabwarts.**

Des Brudern Son.	noch
Der Schwester Son.	noch
Des Brudern Sons Son.	noch
Der Schwester Sons Son.	noch
Des Brudern Tochter Son.	noch
Der Schwester Tochter Son.	noch
Des Brudern Sons Sons Son.	noch
Der Schwester Sons Sons Son.	noch
Des Brudern Tochter Tochter Son.	noch
Der Schwester Tochter Tochter Son.	

Exempli gratia.

Paulus



Dieser Timotheus / ob er wol im vierden Grad vngleich-
 eher Linien der Maria verwand ist / sol er sie dennoch zur Ehe
 nicht nemen / Sondern als seine Nymen / vnd nechste Blut-
 freundin ehren / viel weniger sol sie Georgius ehelichen / oder
 Jacobus / die jr noch neher verwand sind.

III. Regula.

Ob wol in Gottes Wort / vnd Keiserlichen Rechten nicht
 verboten ist / Brüder vnd Schwester Kinder sich mit einander
 zuuehelichen / so wird doch in gemeinen Landsordnungen an
 denen örten / da die Kirchen nach der Augspurgischen Confes-
 sion reformieret sind / vmb Zucht willen nicht zugelassen / das
 sich zweier Brüder / oder zweier Schwestern / oder Brüder /
 vnd Schwester Kinder die einander im andern Grad gleicher
 Linien verwand sind / einander zur Ehe zu nemen.

C ij

Exempli

Exempli gratia.



Vnd hie ist zu wissen/ ob die geschwistrige Kinder / von
ganzer oder halber Geburt sind / so wird dennoch nicht zuge-
lassen/ das sie einander zur Ehe nemen mögen.

V. Regula.

In diesem Fürstenthum Preussen / wird nicht gestattet/
das Blutsfreunde die einander verwand sind im dritten
Grad vngleicher Linien einander zur Ehe nemen / wie gleich-
fals in den reformierten Kirchen Deudscher Nation / als
Sachsen/ Düringen/ Meissen/ der dritte Grad vngleicher
Linien nicht wird zugelassen.

Exempli gratia.

Mattheus

Matheus

Wilhelmus

Elisabeth

Susanna

Michael

Clara

Diese Clara sol den Michaelen fren Bettern zur Ehe nicht nemen.

Dergleichen Exempel.

Erhardus

Joachimus

Marcus

Henricus

Christina

Petrus

Dieser Petrus sol die Christinam zur Ehe nicht nemen / vnd gilt gleich so viel Joachimus vnd Marcus die Brüder sind von halber / oder voller Geburt / ob sie beide in der Ehe / oder einer aus der Ehe gezeuget sind. Dennoch sol Petrus die Christinam zur Ehe nicht nemen.

E iij

Bisher

Bisher sind die Glieder der Blutsfreundschaft in diesen Landen verboten. Doch brauchen verständige / vnd Gottselige Eherichter diese bescheidenheit / vnd halten diese Regel.

In Gradibus Iuris diuini prohibetur matrimonium contrahendum, & dirimitur contractum.

In Gradibus Iuris positiui prohibetur contrahendum, sed non dirimitur contractum.

VI. Regula.

In der Kirchen der Augspurgischen Confession / so wol auch in diesem Fürstenthum Preussen / wird der dritte Grad gleicher Linien zugelassen.

Exempli gratia:

Jacobus

Elisabeth

Johannes

Leophilus

Marcus

Petrus

Catharina

Dieser

Dieser Petrus mag die Catharinam wol zur Ehe nehmen. Die Christen sind an das Ius Canonicum im wenigsten nicht verbunden. Denn der Pappst zu Rom hat nicht macht newe Geseze der Kirchen Gottes auff zu bringen. Darumb ist man im keiner Prohibition gestendig / weder im Fünfften / noch im Vierden / noch im Dritten Grad gleicher Linien.

Das aber die Welliche Christliche Obrigkeit dieser Lande den andern Grad gleicher Linien / vnd den dritten Grad vngleicher Linien verboten hat / vmb Zucht vnd Ehre willen / damit die Christen desto vorsichtiger in Ehegelübden fahren / vnd Gottes ernste Gebot desto mehr in achtung haben / das ist löblich vnd recht / sie hats macht von Gott / vnd die Christen sind schuldig in solchen Gesezen vnd Geboten / die nicht wider Gottes Wort / auch nicht wider das natürliche Recht sind / vmb des Gewissens willen gehorsam zu leisten.

Es hat aber auch eine Christliche Obrigkeit macht in den Gradibus, so Iuris positiui sind / aus erheblichen wichtigen Ursachen zu dispensiren.

Das Bepfliche Geseze de Spirituali cognatione, von der Geistlichen Verwandtschaft / das die so miteinander Gesfatter gestanden sind / nicht solten einander zur Ehe nemen / oder das einer seine Pate / so er aus der Tauffe gehalten / nicht solte freien / ist ganz zuuerachten / Denn es hat keinen grund in Gottes Wort / Die Keiserlichen Rechte haben solche Bepfliche Geseze aus vnuerstand gebilliget.

Von

Von Schweger- schaften.

Die Erste Regel.

Alle Vermischung zwischen Stiefvater / vnd Stieftochter / zwischen Stiefmutter / vnd Stiefson / vsq; in infinitum, so weit als man rechnen kan / in der auffsteigenden / vnd absteigenden Linien / sind in Göttlichem Rechte verboten. Moses saget ausdrücklich / Leuit. 13. Du solt deines Vatern Weibes Scham nicht blößen / denn es ist deines Vatern Scham. Das ist / du Stiefson solt deine Stiefmutter nicht zur Ehe nemen / sie sey gleich die Erste / die Andere / die Dritte / oder die Vierde. Also sol die Stieftochter den Stieffvater nicht zur Ehe nemen / er sey gleich der Erste / der Ander / der Dritte / oder der vierde Stieffvater.

Diese Regel gilt in den auffsteigenden / vnd absteigenden Linien vsq; in infinitum, so weit man rechnen kan.

Vmb der einfeltigen / vnd vngewöhnten willen / wollen wir die verbotene Personen nach einander setzen.

In der auffsteigenden Linien / mus man unten anfangen zu zehlen / oder zu rechnen.

Perso

Personen so von wegen der Schweger-
schafft in der rechten Linien / hinauffwärts
zu rechnen zu ehelichen verbo-
ten sind.

III.

6. Des Großvatern Vaters Weib / das ist / des Großva-
ter Stiffmutter.
5. Der Großmutter Vaters Weib / das ist / der Großmut-
ter Stiffmutter.
4. Seines Weibes Großvaters Mutter.
3. Seines Weibes Großmutter Mutter.
2. Seines Stiffvaters Großmutter.
1. Seiner Stiffmutter Großmutter.

II.

4. Des Großvaters Weib / das ist / seines Vaters oder sei-
ner Mutter Stiffmutter.
3. Seines Weibes Großmutter / sie sey des Vaters / oder
der Mutter Mutter.
2. Seines Stiffvaters Mutter.
1. Seiner Stiffmutter Mutter.

D

5. Seiner

I.

5. Seiner Braut Mutter/ das ist die/ mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet/ vnd doch nicht Hochzeit mit jr gehalten/ noch sie fleischlichen erkant hat/ ist jm aber öffentlich verlobet gewesen.
3. Seines Vatern Braut oder vertramete / welche seine Stiffmutter solte geworden sein.
2. Seines Weibes Stiffmutter / welche jr Vater nach jm verlassen.
1. Seine Stiffmutter / es sey die Erste/ Andere / oder die Dritte/ welche sein Vater zur Ehe gehabt.

**Der Son sol nicht nemen hin-
auffwärts zu rechnen.**

In der auffsteigenden Linien mus man unten
anfahen zu rechnen.

**Personen so von wegen der Schweger-
schafft in der rechten Linien/ hinauffwärts zu
rechnen/ zu ehelichen sind verboten.**

III.

6. Ires Großvaters Mutterman/ das ist/ ires Großvaters Stiffvater.
5. Irer Großmutter Mutterman/ das ist/ irer Großmutter Stiffvater.

4. Ires

4. Ires Mannes Großvater Vater.
3. Ires Mannes Großmutter Vater.
2. Ires Stiffvaters Großvater.
1. Irer Stiffmutter Großvater.

II.

4. Irer Großmutter Man/ das ist/ires Vaters oder Mutter Stiffvater.
3. Ires Mannes Großvater/ es sey des Vaters oder der Mutter Vater.
2. Ires Stiffvaters Vater.
1. Irer Stiffmutter Vater.

I.

5. Ires Breutigams Vater/ das ist der/ mit welches Son sie sich zuvor verlobet/ vnd doch nicht Hochzeit mit im gehalten.
4. Irer Mutter Breutigam / oder vertraweten / welcher jr Stiffvater solte geworden sein.
3. Iren Schweer/ das ist/ ired Mannes Vater.
2. Ires Mannes Stiffvater / welchen seine Mutter nach jr gelassen.
1. Iren Stiffvater / er sey der Erste / der Ander/ oder der Dritte/ welchen ire Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter sol nicht nemen
hinauffwärts.

D ij

Personen

Personen so von wegen der Schweger-
schafft in der rechten Linien hinabwärts zu rech-
nen / zu ehelichen verboten. Denn solche
Personen für unsere Töchter gehalten
werden.

Der Vater oder Stiffoater sol
nicht nemen.

I.

1. Die Stifftochter / die seinem vorigen Weibe geboren.
2. Seines vorigen Weibes Stifftochter.
3. Des Stifffons Weib.
4. Die Schnur / das ist / seines Sons Weib.
5. Des Sons verlobte Braut.

II.

1. Der Stifftochter Tochter.
2. Des Stifffons Tochter.
3. Des Sons Son Weib.
4. Seiner Tochter Son Weib.

III.

1. Der Stifftochter Tochter Tochter.
2. Des Stifffons Tochter Tochter.
3. Des Sons Sons Son Weib.
4. Seiner Tochter Sons Son Weib.

Personen

Personen so von wegen der Schweger-
schafft in der rechten Linien/herunterwärts zu
rechnen / zu ehelichen verboten. Denn
solche Personen für unsere Söh-
ne gehalten werden.

Die Mutter oder Stifftmutter
sol nicht nemen.

I.

1. Den Stifftson/der von frem vorigen Manne geboren ist.
2. Ires vorigen Mannes Stifftson.
3. Der Stifftochter Man.
4. Der Tochter Man.
5. Der Tochter verlobten Breutigam.

II.

1. Des Stifftsons Son.
2. Der Stifftochter Son.
3. Des Sons Tochter Man.
4. Der Tochter Tochter Man.

III.

1. Des Stifftsons Sons Son.
2. Der Stifftochter Tochter Son.
3. Des Sons Son Tochter Man.
4. Irer Tochter Tochter Tochter Man.

D iij

Diese

Diese ist erzelte Personen/ sind alle an stat vnserer lieben
Töchtern/ vnd Söne zu halten/ vor welchen/ das Vater vnd
Mutter / oder auch Stiffvater vnd Stiffmutter eine sehen
haben/ vnd sie nicht berüren noch schenden/ sondern mit Zucht
ehren sollen/ leret beide Göttliche vnd beschrieben/ ja auch das
natürliche Recht/ vnd alle Menschliche vernunfft / derhalben
wisse sich jederman darnach zu halten.

Personen so von wegen der Schwes- gerschafft in der seitwarts Linien zu ehelichen verboten.

III.

1. Des Großvaters Bruder Weib.
2. Der Großmutter Bruders Weib.

II.

1. Seines Vetterns Weib/ das ist/ seines Vaters Bruders
Weib.
2. Seines Onns Weib / das ist / seiner Mutter Bruders
Weib.

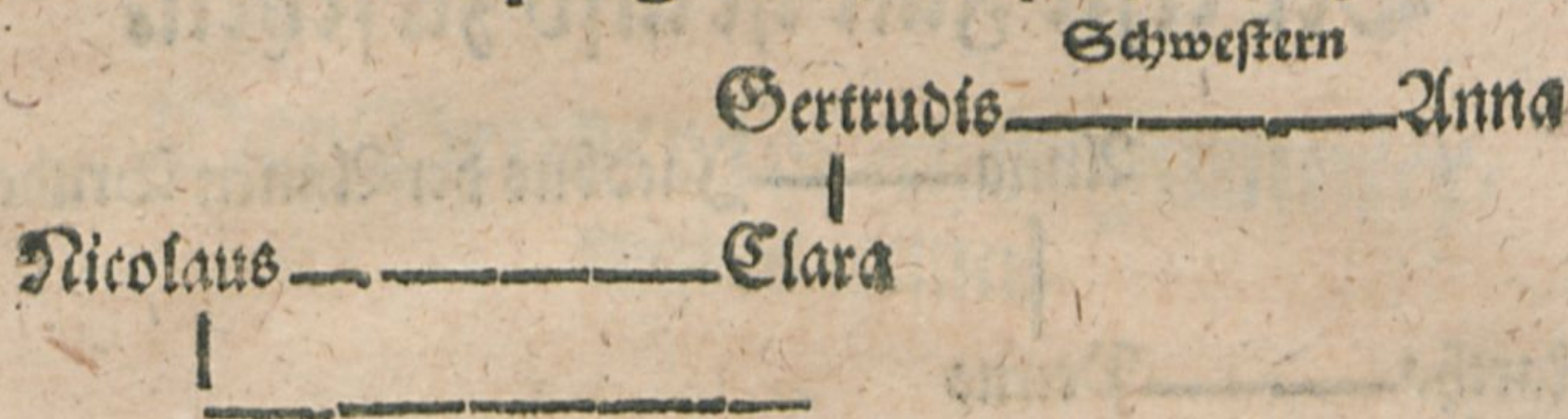
I.

1. Seines Schwehers Schwester/ das ist/ seines Weibes
Vaters Schwester.
2. Seiner Schwieger Schwester/ das ist / seines Weibes
Mutter Schwester.

Da

Der Bruder sol nicht hinauff
warts nemen.

Der erste Fall ist also zu sehen:



Dieser Nicolaus sol nach absterben seines vorigen Weibes Clara/seiner Schwieger Schwester die Annam nicht zur Ehe nemen.

Personen so von wegen der Schwieger schafft in der seitwärts Linten zu ehelichen verboten.

III

- 2. Des Großvaters Schwester Man.
- 1. Der Großmutter Schwester Man.

II.

- 2. Irer Wase/ das ist/ ires Vaters Schwester Man.
- 1. Irer Mumen/ das ist/ irer Mutter Schwester Man.

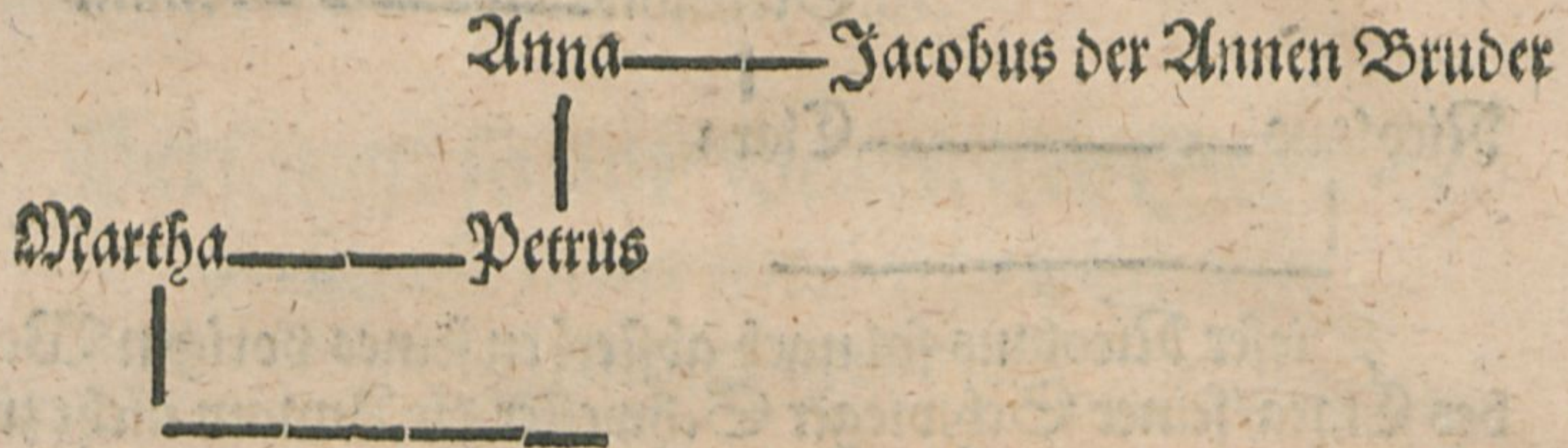
I.

- 2. Ires Schwehers/ das ist/ ires Mannes Vaters Bruder.
- 1. Irer Schwieger/ das ist/ Mannes Mutter Bruder.

Die

Die Schwester sol nicht hinauff,
warts nemen.

Der erste Fall ist also zu setzen.



Diese Martha sol nach absterben ihres Mannes Peters/
den Jacob ihrer Schwieger Bruder zur Ehe nicht nemen.

Der ander Fall ist also zu setzen.



Diese Elisabeth sol nach tödlichem abgang der Agneten
den David/ das ist/ ihrer verstorbenen Mannen Man nicht zur
Ehe nemen.

Personen

Personen so von wegen der Schwieger-
geschafft in der seitwarts Linien zu
ehelichen verboten.

Der Bruder sol nicht hinunter-
warts nemen.

I.

1. Seines Bruders Weib.
2. Seines Weibes Schwester.

II.

1. Seines Brudern Sons Weib.
2. Seiner Schwester Sons Weib.
3. Seines Weibes Bruders Tochter.
4. Seines Weibes Schwester Tochter.

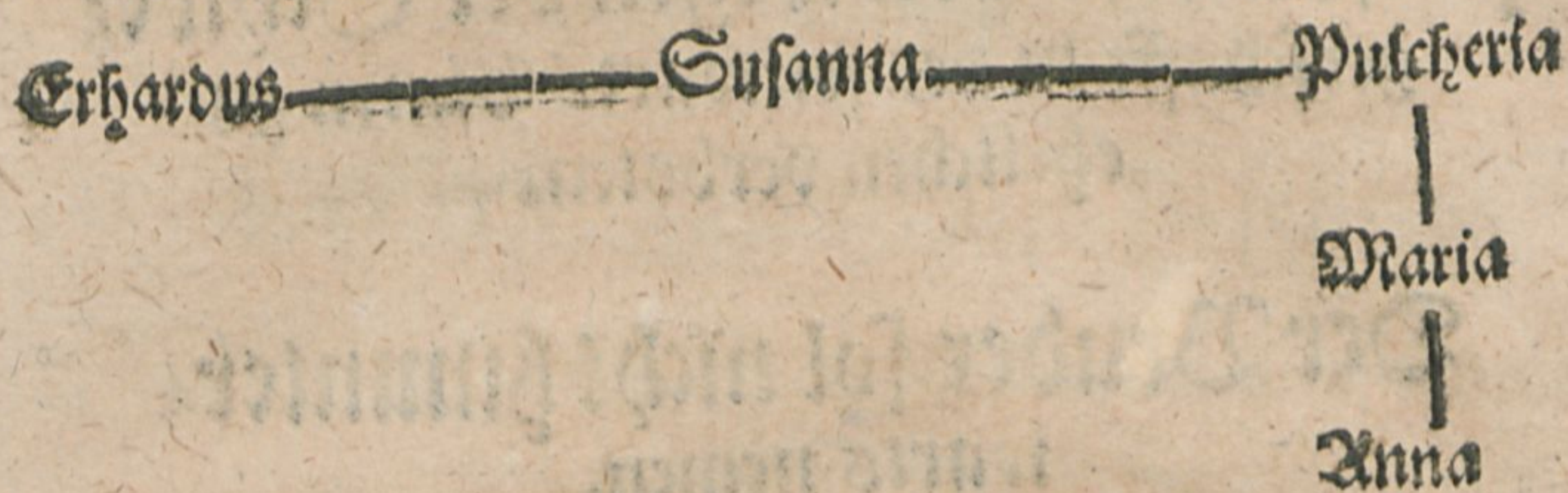
III.

1. Seines Bruders Sons Sons Weib.
2. Seines Brudern Tochter Sons Weib.
3. Seiner Schwester Sons Sons Weib.
4. Seiner Schwester Tochter Sons Weib.
5. Seines Weibes Bruders Tochter Tochter.
6. Seines Weibes Schwester Tochter Tochter.

E

Dieser

Dieser letzter Fall ist also zu setzen:



Dieser Erhard sol nach absterben seiner vorigen Haus-
frawen/ die Annam nicht zur Ehe nemen.

Personen so von wegen der Schwe-
gerschaft in der seitwärts Linien zu
ehelichen verboten.

Die Schwester sol nicht hinab-
wärts nemen.

I.

1. Irer verstorbenen Schwester Man.
2. Ires verstorbenen Mannes Bruder.

II.

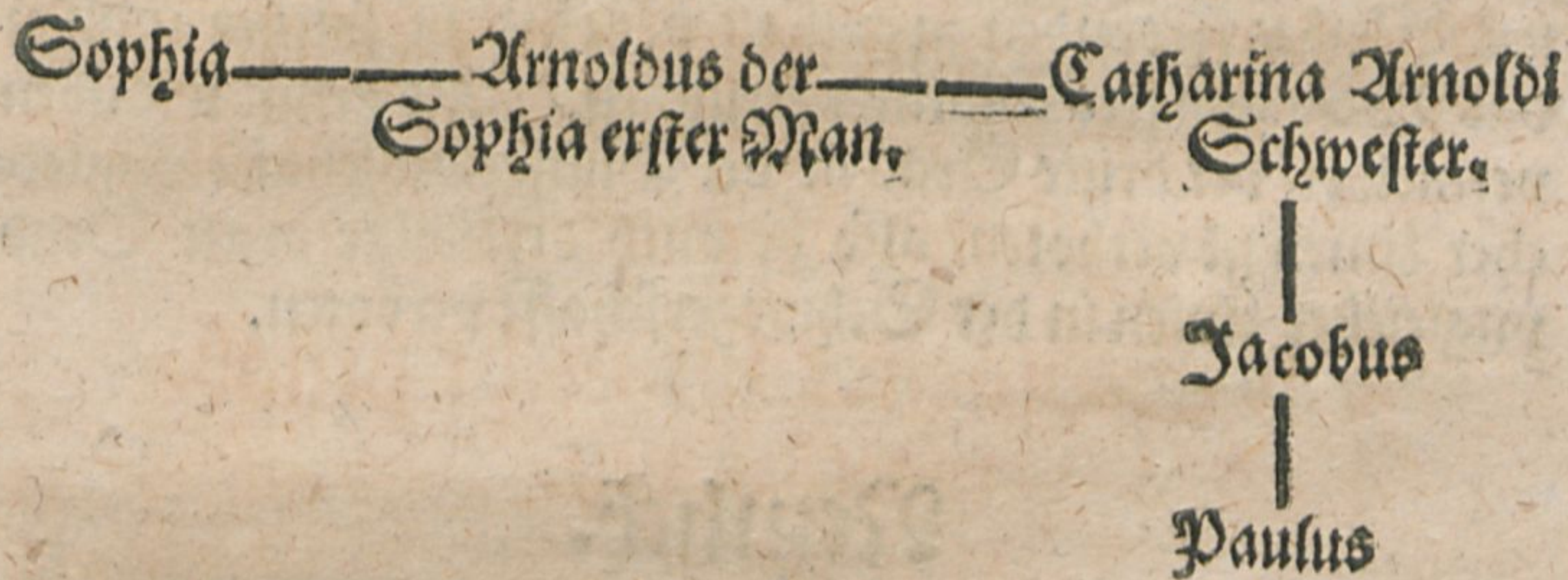
1. Ires Bruders Tochter Man.
2. Irer Schwester Tochter Man.
3. Ires Mannes Bruders Son.
4. Ires Mannes Schwester Son.

I. Ires

III.

1. Ires Bruders Sons Tochter Man.
2. Ires Bruders Tochter Tochter Man.
3. Irer Schwester Sons Tochter Man.
4. Irer Schwester Tochter Tochter Man.
5. Ires Mannes Bruders Sons Son.
6. Ires Mannes Schwester Sons Son.

Dieser letzter Fall ist also zu setzen.



Diese Sophia sol nach absterben ires Mannes Arnoldi den Paulum nicht zur Ehe nemen. Denn Paulus ist der Sophia mit Schwegerschafft verwand im dritten Grad vngleichlicher Linien.

II.

Die ander Regel von der Schwegerschafft.

E u

Alle

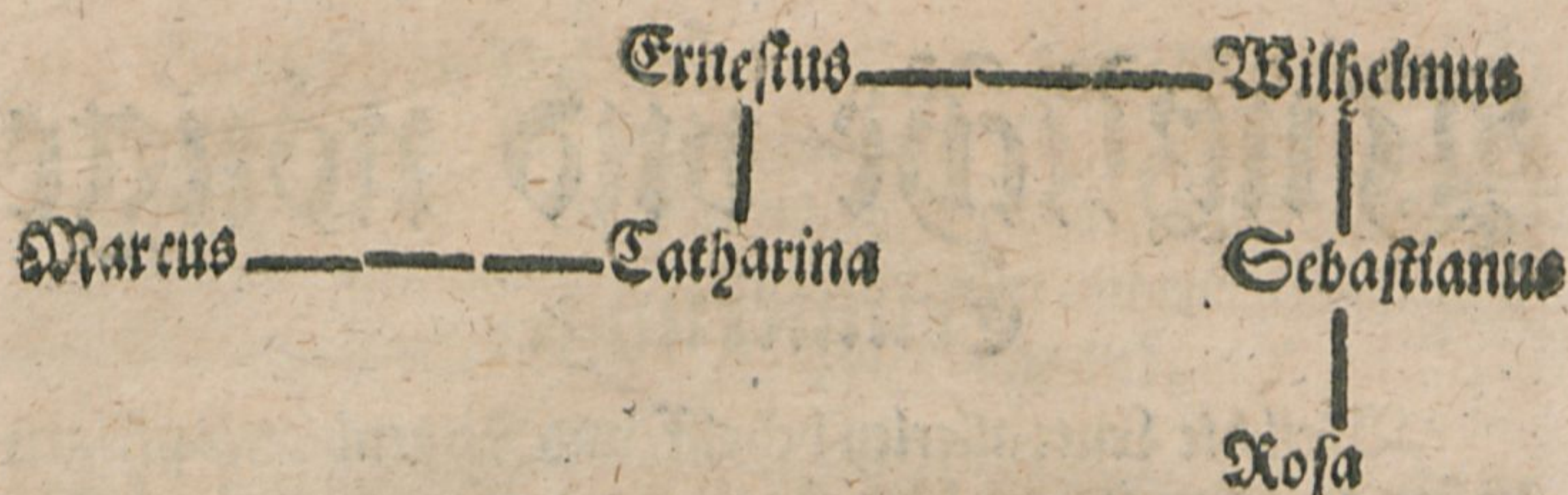
Alle Blutsfreunde des Mannes sind seinem Weibe geschwegert der gestalt. In welchem Grad der Blutsfreundschaft sie dem Manne zugethan sind / im selbigen Grad sind sie dem Weibe mit Schwegerschaft verwand. Und hergegen alle Blutsfreunde des Weibes / sind irem Manne geschwegert / der gestalt / In welchem Glied der Blutsfreundschaft sie dem Weibe verwand sind / Im selben Glied sind sie irem Manne schwegerschaft halben zugethan. Und demnach / wie weit sich die Prohibition in der Blutsfreundschaft erstreckt / also weit erstreckt sie sich auch in der Schwegerschaft. Denn gleicher gestalt / wie sich einer von seinen Blutsfreunden enthalten sol / Also ist er auch schuldig / sich von seines Weibes Freunden zu enthalten. Und in solcher massen das Weib von ihres Mannes freunden. Als denn / wie oben vermeldet / der dritte Grad in der Blutsfreundschaft ungleicher Linien ist verboten / also ist auch derselbige dritte Grad ungleicher Linien in der Schwegerschaft verboten.

Nemlich.

1. Der Man sol nicht nemen seines vorigen Weibes Vaters Bruder oder Schwester Sons Tochter.
2. Das weib sol nicht nemen ihres vorigen Mannes Vaters Bruder oder Schwester Sons Son.

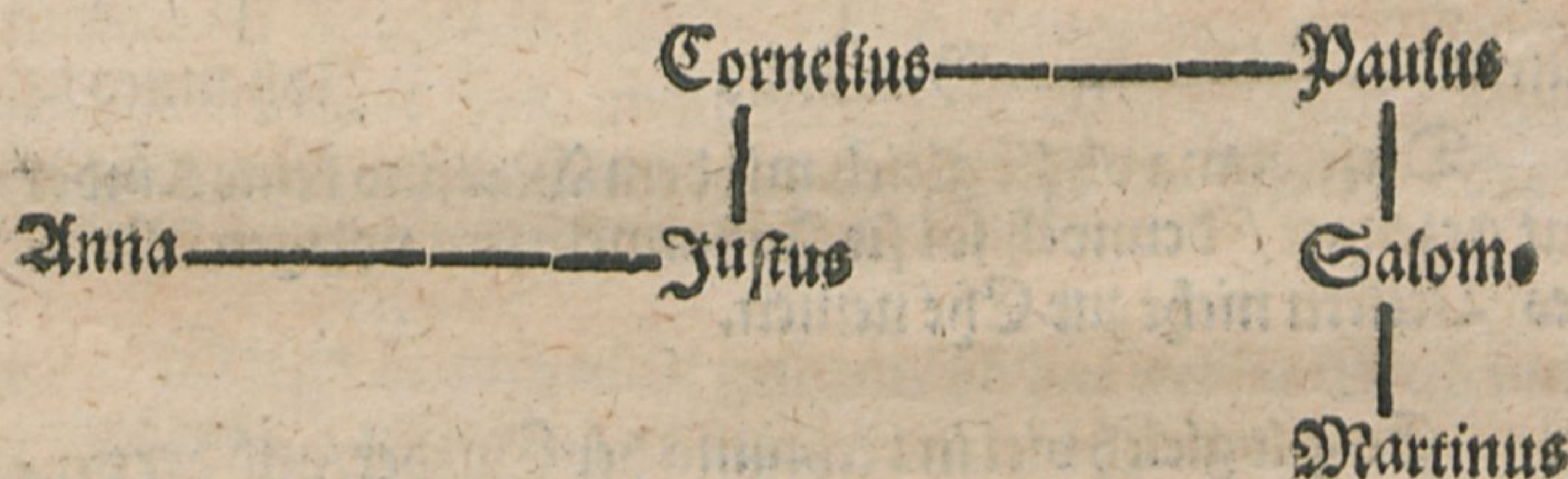
Diese beide Felle sind also zu setzen.

Ernestus



Dieser Marcus sol nach absterben seines ersten Weibes Catharina nicht zur Ehe nemen die Rosa. Denn wie Rosa seinem verstorbenen Weibe ist verwand gewesen/ im dritten Glied vngleicher Linien der Blutsfreundschaft. Also ist die Rosa dem Marco im dritten Glied vngleicher Linien/ Schwagerschaft halben zugethan/ vnd demnach nicht zulezlich.

Der ander Fall.



Diese Anna sol nach absterben ihres vorigen Mannes Justus nicht zur Ehe nemen den Martinum / viel weniger den Salomonem. Denn Salomo ist der Anna im andern Glied gleicher Linien. Martinus aber ist der Annen im dritten Glied vngleicher Linien mit Schwegerschaft zugethan/ vnd derhalben nicht zulezlich.

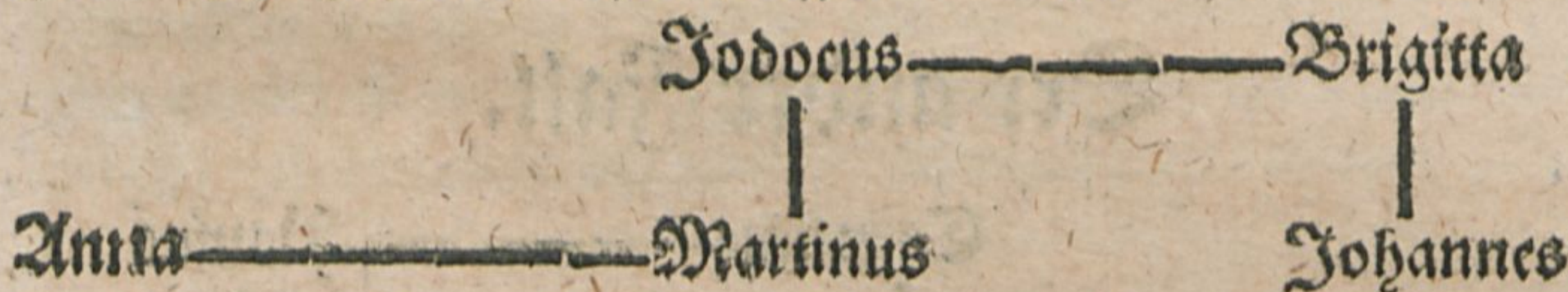
E iij

Nützliche

Züßliche vnd nötzige Erinnerung.

Weil die Leute allerley behelff/ vnd Feigenbletter pflegen zu suchen / damit sie jr fürhaben / darauff sie einmal gefallen sind / fort zu setzen vermeinen / So sollen die Pastores, vnd wer in den Ehesachen zu rathen hat / auff diese Erinnerung acht haben.

1. Es ist nicht daran gelegen / ob die ersten Eheleute mit einander Kinder gezeuget haben/oder nicht/ Die Prohibition hat nicht desto minder ire Krafft. Als



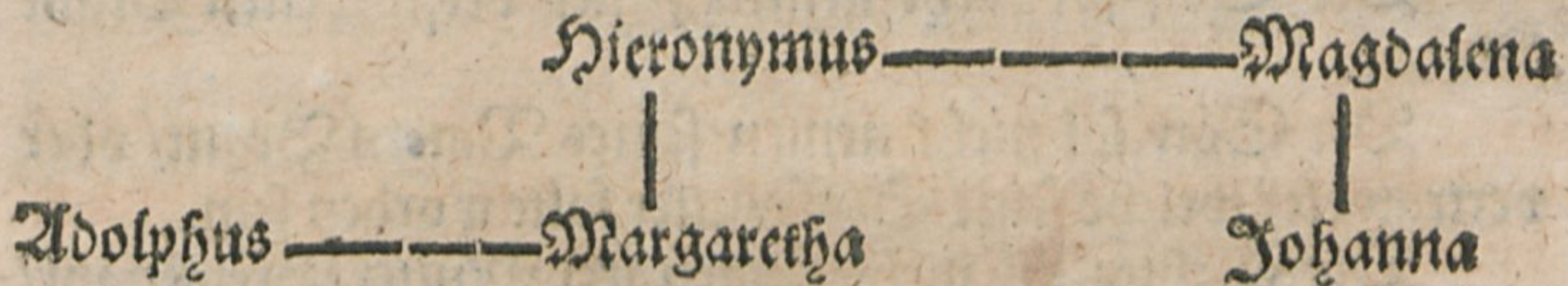
Diese Anna ob sie gleich mit dem Martino keine Kinder hat gezeuget / dennoch sol sie Johannem jres vorigen Mannes Vettern nicht zur Ehe nemen.

2. Es gilt gleich viel in rechnung der Glieder/ vnd der verwandnis / in der Blutfreundschaft / vnd Schwegerschaft / Die Brüder / vnd Schwestern sind von ganzer oder halber Geburt/ die Prohibition ist gleiche krefftig. Als



Ob gleich die Pulcheria des Felicis halbe Schwester ist/
 von einem Vater/ aber nicht von einer Mutter/ Dennoch sol
 Otto nach absterben seines vorigen Weibes Eua/die Annam
 zum Weibe nicht nemen. Denn sie ist im andern Glied glei-
 cher Linien sine mit Schwegerschafft verwand.

3. Es ist auch nicht daran gelegen/ ob vnter den verwand-
 ten Personen eine oder mehr auffser der Ehe/die andern in der
 Ehe gezeuget werden. Die verwandnis in Blutsfreundschaft/
 vnd Schwegerschafft wird gleichwol gerechnet. Als



Ob gleich Hieronymus were auffser der Ehe gezeuget/
 Magdalena aber seine Schwester in der Ehe / nichts desto
 minder sol Adolphus nach absterben seines vorigen Weibes
 Margaretha die Johannam nicht zum Weibe nemen / denn
 sie ist im verwand mit Schwegerschafft im andern Grad
 gleicher Linien.

4. Daran ist auch nicht gelegen/ ob das vorige Weib viel
 oder wenig Jare sey tod gewesen / denn die Zeit mehret / oder
 ringert die verwandnis nicht.

5. Also ist auch nicht daran gelegen/ ob der Man nach
 dem ersten Weibe/ aus anderer Freundschaft hette gefreiet/
 vnd nach dem Tode des andern Weibes/in seines ersten Wei-
 bes Freundschaft wider wolte freien: Nichts desto minder sol
 sine der dritte Grad vngleicher Linien verboten sein.

6. Wenn

6. Wenn die Ehe durch ein öffentlich Christlich Verlöb-
nis ist vollzogen vnd bestetiget worden/ so gilt die Verwand-
nis/ ob gleich die Hochzeit/ vnd öffentlicher Kirchgang/ oder
das beyschlaffen nicht darauff erfolget ist/ sondern ein theil
vor der Hochzeit mit dem Tode vberreilet worden.

Der Vater sol nicht nemen seines Sons verlobte Braut.
Die Mutter sol nicht nemen irer Tochter verlobten
Brentigam.

Der Son sol nicht nemen seiner verstorbenen Braut
Mutter.

Der Son sol nicht nemen seines Vatern Braut/ oder
vertrawete/ welche seine Stiffmutter solte worden sein.

Die Tochter sol nicht nemen irer Mutter Brentigam/
oder vertraweten/ welcher jr Stiffvater solte geworden sein.

Die Tochter sol nicht nemen ires verstorbenen Brenti-
gams Vater/ das ist/ den/ mit welches Sone sie sich zuvor
verlobet/ vnd nicht Hochzeit gehalten hat.

Der Bruder sol nicht nemen seines verstorbenen Bru-
ders Braut/ die seinem Bruder war ehelichen zugesagt.

Die Schwester sol nicht zur Ehe nemen irer verstorbe-
nen Schwester verlobten Brentigam/ der irer Schwester war
ehelichen versprochen.

Consensus enim facit matrimo-
nium, non Nuptiæ.

Die öffentliche verwilligung zu beiden theilen bindet die
Ehe/ vnd nicht die Hochzeit.

Die

Die Schwegerschafft gehet nicht weit / denn auff einer
 seiten trifft sie nur die Person / die sich mit andern befreundet.
 Des Mannes Freunde sind seinem Weibe alleine verschwe-
 gert / vnd des Weibes Freunde sind irem Manne alleine ver-
 schwegert. Aber des Mannes Freunde sind des Weibes
 Freunden nicht verschwegert. Also auch des Weibes Freunde
 sind ires Mannes Freunden nicht verschwegert. Auff deudsch
 heist man dis Freundes Freunde / vnd so weit erstreckt sich die
 Prohibition nicht / wie auch die Schwegerschafft nicht.

Darumb kan es wol sein / das zwene oder drey Brüder /
 zwo oder drey Schwestern freien. Es kan wol sein das Va-
 ter vnd Son / Mutter vnd Tochter zur Ehe nemen.

Als



Dieser Petrus der Vater kan die Mutter Annam zur
 Ehe nemen. Vnd Paulus Petri Son / kan Mariam Anna
 Tochter zur Ehe nemen. Denn zwischen Paulum vnd Ma-
 riam ist keine Schwegerschafft / wenn gleich Petrus die An-
 nam zur Ehe genommen hat.

Item / Es kan wol sein / das Vater vnd Son zwo
 Schwestern zur Ehe nemen.

Item / Das Vater vnd Tochter / Schwester vnd Bru-
 der zur Ehe nemen.

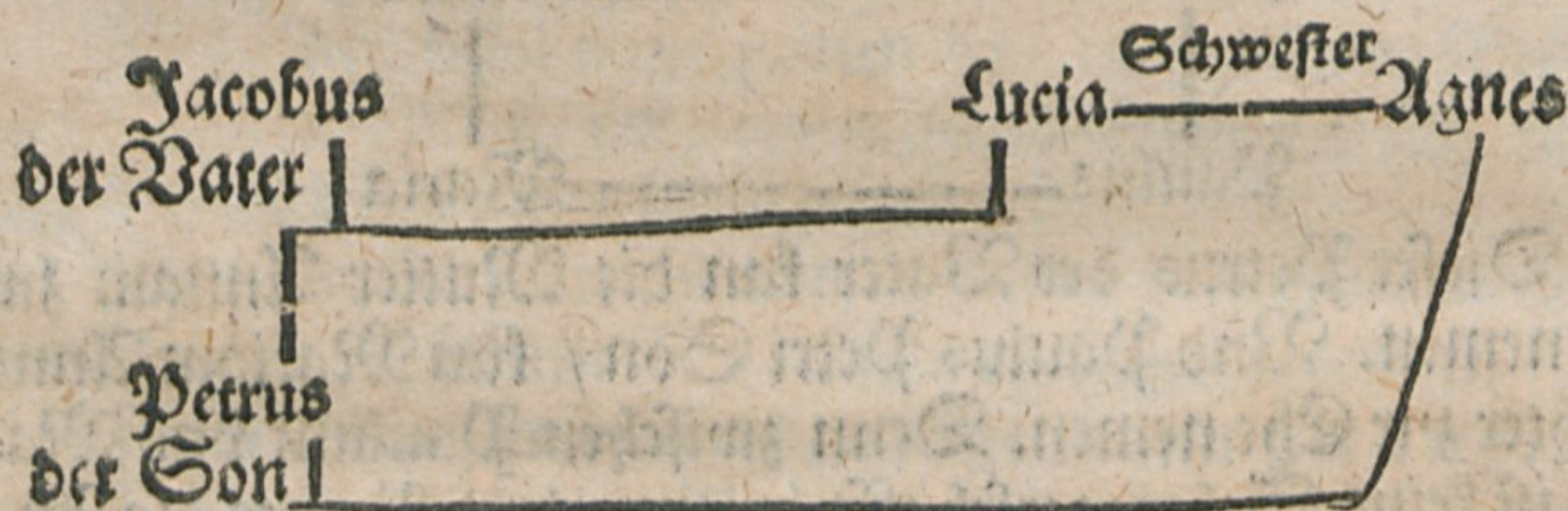
Item / Das Mutter vnd Son / Bruder vnd Schwe-
 ster zur Ehe nemen.

§

Aus

Aus diesem Grunde. Denn des Mannes Blutsfreunde
 sind allein seinem Weibe verschwegert / seines Weibes Bluts-
 freunden aber sind sie gar nicht verschwegert / wie ferne vnd
 nahe sie gleich dem Manne verwand sind. Also widerumb/
 des Weibes Blutsfreunde sind wol irem Manne verschwe-
 gert / aber ires Mannes Blutsfreunden / wie ferne oder nahe
 die dem Manne gleich verwand / sind sie gar nicht verschwe-
 gert.

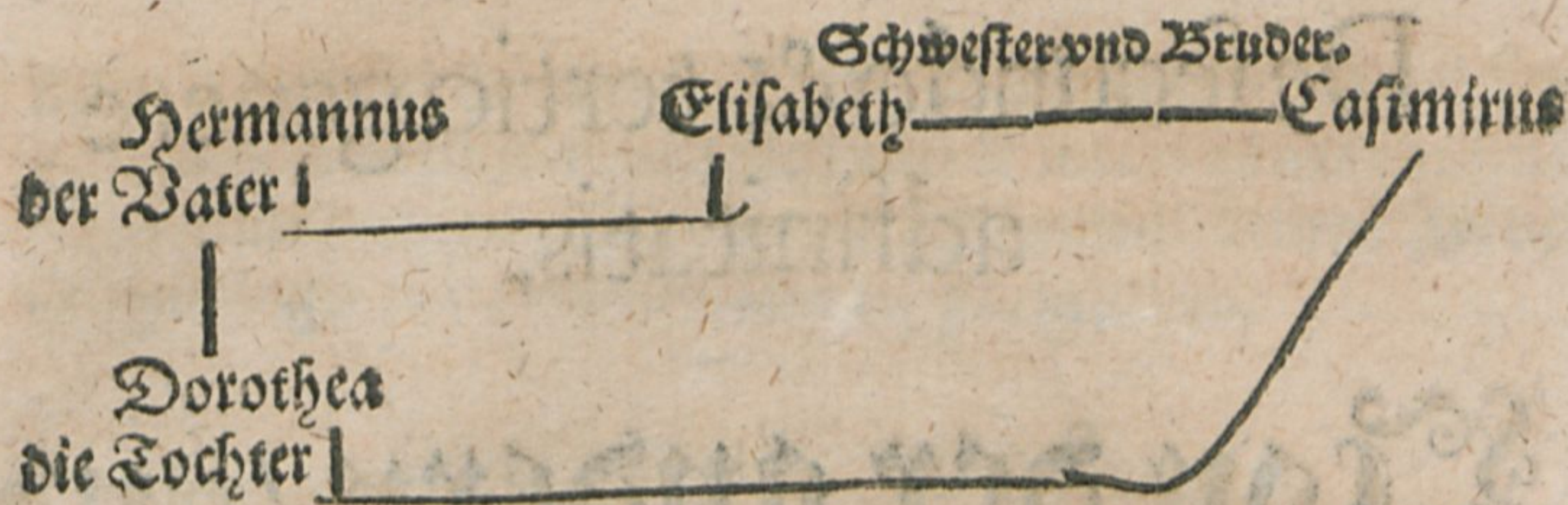
Damit die drey letzten Felle desto rich-
 tiger mögen verstanden werden / wil ich sie
 deutlich setzen.



Wenn gleich Jacobus der Vater die eine Schwester
 Luciam zur Ehe nimpt / so mag dennoch wol Petrus Jacobi
 Son die andere Schwester Agneten zur Ehe nemen.

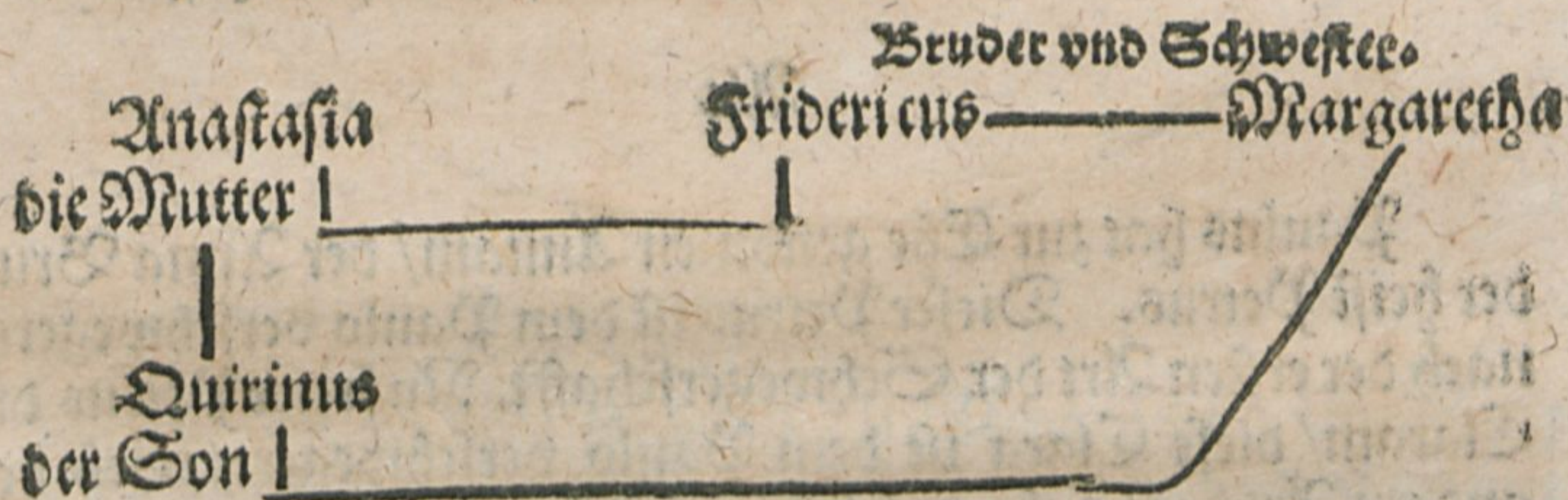
Der ander Fall,

Schwester



Wenn gleich Hermannus der Vater die Elisabeth zur Ehe nimpt/so mag dennoch des Hermanni Tochter irer Stiffmutter Bruder den Casimirum wol zur Ehe nemen.

Der dritte Fall.



Wenn gleich Anastasia den Fridericum zur Ehe nimpt/so mag dennoch Quirinus der Anastasien Son seines Stiffvatern Friderici Schwester Margretham wol zur Ehe nemen. Aus diesem Grunde/wie oben gemeldet/das des Mannes Blutfreunde seinem Weibe alleine geschwegert sind. Aber seines Weibes Blutfreunde sind sie gar nicht verwand.

De secundo & tertio genere
ad finitatis.

**Von der andern/ vnd
dritten Art der Schwegerschafft.**

Als denn auch diese Frage furfellet/ ob jemand seines
verstorbenen Weibes Bruders nachgelassene Widwe zur
Ehe nemen möge/ so mus man wissen/ das die sey secundum
genus ad finitatis, die andere Art der Schwegerschafft.

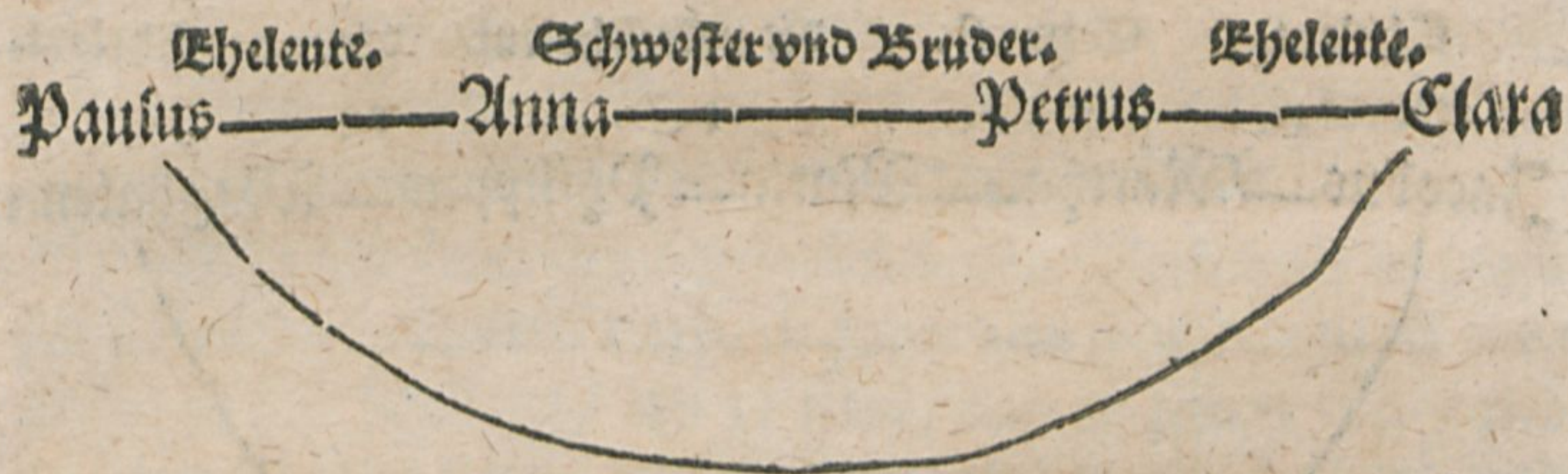
Als

Paulus hat zur Ehe genommen Annam/ der Anna Bru-
der heist Petrus. Dieser Petrus ist dem Paulo verschwegert/
nach der ersten Art der Schwegerschafft. Nu freiet Petrus die
Claram/ diese Clara ist dem Paulo verschwegert/ nach der
andern Art der Schwegerschafft. Wenn sich nun zutreget/
das Anna vnd Petrus die zwo mittel Personen versterben/
wird gefraget/ ob der Widman Paulus/ die Widfraw Cla-
ram die jm verschwegert ist in secundo genere ad finitatis,
zur Ehe mit gutem Gewissen nemen mögen.

Hierauff ist zu wissen/ das gegenwertiger Fall in Gottes
Wort nicht ist ausgedruckt/ noch verboten. Wie auch die
Keiserlichen Rechte dauon stille schweigen/ so sagen die Con-
sistoria

Historia der reformierten Kirchen in Deutschland/ quod ho-
die nulla sit prohibitio in secundo & tertio genere adfina-
tatis. Das heutiges Tages in der andern/ vnd dritten Art der
Schwegerschaft nicht verboten sey zu ehelichen.

Der Fall in secundo genere adfi- nitatis ist also zu setzen.



Diesem Paulo / erlauben die Rechte / vnd Geistliche
Consistoria der reformierten Kirchen/ das er nach absterben
seines Weibes Anna / vnd ihres Bruders Petri / die Widwe
Claram wol möge zur Ehe nemen/ vnd sol secundum genus
adfinitatis nichts daran hindern.

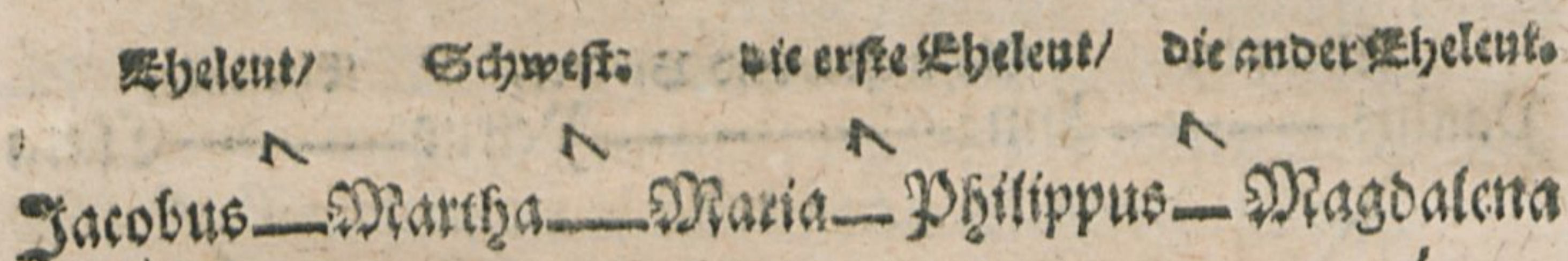
Die dritte Art der Schwegerschaft ist/ da drey mittel
Personen sind. Als Jacobus hat zur Ehe genommen Mar-
tham/ dieser Marthas Schwester ist Maria/ derer Ehemann ist
Philippus/ nach absterben Maria/ nimpt Philippus Magda-
lenam zur Ehe. Diese Magdalena ist dem Jacobo ver-
schwegeret/

§ iij

Schwegeret/

Schweger/ tertio genere adfinitatis, nach der dritten Art der Schwegerschafft. Vnd wenn die drey mittel Personen versterben/ als Martha/ Maria/ vnd Philippus/ so möchte Jacobus der Widwer/ die andere Frau Philippi/ vnd nachgelassene Widwe Magdalenam wol zur Ehe nemen. Denn wird secundum genus adfinitatis nachgelassen / viel mehr tertium genus, welches weiter gehet.

Die Personen sind also zu setzen.



Diesem Jacobo erlauben die Rechte / vnd Consistoria, das er nach absterben der dreien Personen/ Martha/ Maria/ vnd Philippi/ die Widfrau Magdalenam zur Ehe nemen möge.

Aus diesem allen kan nun ein Pfarherr auch Gottseliger Christ wol verstehen / welche Gradus beide in Gottes Wort/

Wort/ in Keiserlichen/ in gemeinen/ vnd vbllichen Landsord-
nungen verboten sind/ vnd nicht zugelassen werden/ vnd wel-
che nicht verboten sind.

Da nun ein Pfarherr oder jemand/ noch weitem berichte
bedürffte/ der mag bey dem Consistorio, zum Ehesachen ver-
ordnet/ Rath suchen.

Es sollen auch die Herrn Pastores, ire Zuhörer zum off-
termal/ sonderlich in den Hochzeit Predigten/ vnd wenn sonst
gelegenheit fursellet/ vermanen/ vnd warnen/ das sich nie-
mand heimlich im Winckel verlobe/ sondern die einander zur
Ehe begeren/ sollen ehrliche Leute/ Freunde/ vnd Nachbare
als Zeugen/ dem heiligen Ehestande zu ehren / darzu nemen/
wie es in der Gemeine Gottes breuchlich ist / auch die not er-
fordert/ in dieser letzten argen vnd vntrewen Welt.

Mancher füret sich durch heimliche Verlöbniß in gros-
sen schweren vnkosten/ darzu in hohn vnd spot/ daran ist nie-
mand so sehr schuldig / als er selbs/ das er seinen Ehestand
nicht in Gottes furcht angefangen/ vnd so ein heiliges vnd
hohes Werck im Winckel heimlich / vnd mit Leichtfertigkeit
furgenomen hat.

Des gleichen sollen die Pastores ire Zuhörer erewlich
vermanen / das der jungen Leute zusagung der Ehe / one be-
willigung vnd ausdrücklichen Consens der Eltern / oder
Vormünder/ so an stat der Eltern sind/ nicht bindig noch
kressig sey / sie haben einander zum Malschaz / viel / wenig
oder nichts gegeben. Denn Gottes Wort leret ausdrücklich/
das die Kinder mit rath / vnd verwilligung irer Eltern sich in
den heiligen Ehestand begeben sollen. Vnd ist derwegen in
der Christlichen Kirchen keines wegcs zu leiden/ das durch
Beschenck oder Koplerey oder andern betrug / den Eltern
ire

ire Kinder / die sie mit grosser mühe erzogen haben / jr bester Schatz ist / vnd an denen sie ire beste freude zu erleben hoffen / abgestolen werden.

Doch sollen auch die Eltern mit iren Kindern Gottselig vnd vernünfftig fahren / die Kinder wider iren willen nicht zwingen / die zur Ehe zu nemen / zu denen sie weder lust noch liebe haben. Denn ein Vater sol kein Tyran sein. Wo ferne jemand seines Väterlichen gewalts in solchem mißbrauchen / oder die Vormünder iren Pflegkindern one billiche vrsachen / aus gesuch des geniesses / oder aus Haß oder Feindschafft gegen etliche an dem Ehestande hinderlich sein wolten / so hat ein Kind / Junger Geselle oder Jungfraw den Pfarherr vmb Christlichen trewen Rath an zu sprechen / der als denn mit den sterrigen Eltern / oder vnbillichen Vormündern aus Gottes Wort zu reden / vnd sie zur billigkeit zu weisen wissen werden. Wenn solches one Frucht abgehet / vnd das Consistorium zun Ehesachen verordnet vmb hülffe / vnd einsehen angeruffen wird / sol einem jglichen mitgeteilet werden was recht ist / vnd mit Gottes Wort stimmet.

Ferner sollen die Pastores ire Zuhörer trewlich vermanen / vnd ernstlich verwarnen / das sich niemand vnterstehen sol / öffentlich geschehene Ehe verlöbniß / vnd zusage der Ehe / durch widersendung der Masscheße / Geld oder vortrege auff zu heben / vnd Eheleute von einander zu scheiden. Vnd sollen sich die Leute fürchten fur dem Wort Christi / Was Gott zusammen füget / sol kein Mensch scheiden. So gebüret auch keinen Priuat Personen in solchen Ehefellen zu richten / sondern denen solches von Gott vnd der hohen Obrigkeit ist befohlen worden. Darumb / wo fern irrung nach dem öffentlichen Verlöbniß fursellet / sol man dieselbige an das Consistorium weisen /

w eisen/ vnd daselbs sich bescheids erholen. Wo fern hierüber
etliche vnterstehen würden nach öffentlich gehaltenen Ver=
löbniß / sich selbs durch Vortreggleute von einander zu schei=
den/ so sollen die Pastores solche Leute nicht zum Tische des
H^{er}rn gehen lassen/ auch da sie sich mit andern verloben/
keines weges trewen / bis sie ire Sache fur dem Consistorio
ausgefuret haben.

Gleicher gestalt sollen die Pfarherr ire Zuhörer verma=
nen / wenn etwa Personen von iren Breutigamen oder Ehe=
gatten mutwillig verlassen werden/ das sich niemand vnter=
stehen sol/mit andern sich zuuerloben/ es sey denn/ das sie fur
dem Consistorio ire Sachen rechtlich ausgefuret / vnd vom
Richter vnd Bessizer des Consistorij loß gesprochen sind/
vnd des ergangenen Urteils kuntschafft vnter des Consisto=
rij Einsigel auff zu legen haben. Wird jemand one erkentnis
vnd sentenz des Consistorij sich vnterstehen zuuerndern/
vnd als eine verlassene Person sich zuuerloben / der/ oder die
sol nicht getrewet / viel mehr aber von der Weltlichen Ober=
keit in gebürliche straffe genommen werden.

Diese anleitung / erinnerung / vermanung/ vnd war=
nung/ wollet jr Pastores, vnd Seelsorger euch lassen befoh=
len sein/ vnd euch ewres Ampts in Gottes furcht mit allem
ernst vnd trewe annemen. Ir wollet eingedenck sein/ das wir
müssen rechenschafft geben an jenem herrlichen Tage / vber
deren Seele die vns vertrawet sind. Darumb gebüret vns zu
wachen / vnd stets mit vermanung anzuhalten. Vnzucht/
Ehebruch/ Blutschande / vnd alle Vnreinigkeit verunreini=
get das ganze Land fur Gottes Angesicht / das endlich das
Land seine Einwoner ausspeiet/ wie Gott selbs im Gesetz be=
zeuget/ Levit. am 18. Sodoma/ Gomorra/ vnd der schreck=
liche

liche vntergang des Stams Benjamin/des gleichen Sichem/
Troja/ Corinthus/ Theba/ vnd andere vnzehliche Historien
zeugen gewaltig/ das Gott fest vber der Regel helt zun He-
breern. Die Hurer vnd Ehebrecher wird Gott richten. Auch
schonet Gott des trefflichen Königes Davids nicht/ weil er
sich mit Vnzucht beslecket / sondern füret ein Vnglück nach
dem andern vber in.

Denn Gott wil in seinem Volck/ das nach seinem Na-
men genennet wird/ aller ding keine Vnzucht noch unreinig-
keit leiden. Darumb wollet jr Pfarherr stets mit straffen/
warnen/ vermanen/vnd leren anhalten/bey ewren Zuhörern/
die Exempel Göttliches Zorns/ wider die Vnzüchtige / fur-
tragen/sie vnterrichten was Gottes Wille ist/ damit ein igli-
cher wisse seinen Leib in Zucht/ Ehre / vnd Heiligung zu be-
waren/ vnd wir in diesem Lande Preussen/eine heilige gemei-
ne Gottes sein/ darinne Gott selbs wohne/ in reinem Herzen
vnd warem Glauben anruffen / auch stets mit freudigem be-
fentnis seines seligmachenden Worts vnd heiligen gehorsam
gerühmet vnd gepreiset werde. Darzu verleihe Gott seine
Gnade vmb seines eingebornen Sons Jesu Christi willen
durch seinen heiligen Geist/ AMEN. Datum Königs-
sperg in Preussen/ den 15. Aprilis/ Anno 1574.

Eilemanus Heshusius/Doctor/
Ewer Mitdiener am Euangelio
Jesu Christi.



Bedruckt zu Erfurd/
durch Esaiam Mechlern/zum bun-
ten Laswen/bey S. Paul.

M. D. LXXVIII.

Kr 3185 $\frac{7}{50}$



Erstausgabe
des ersten Theils
des 1. Bandes
in 2 Bänden

1811

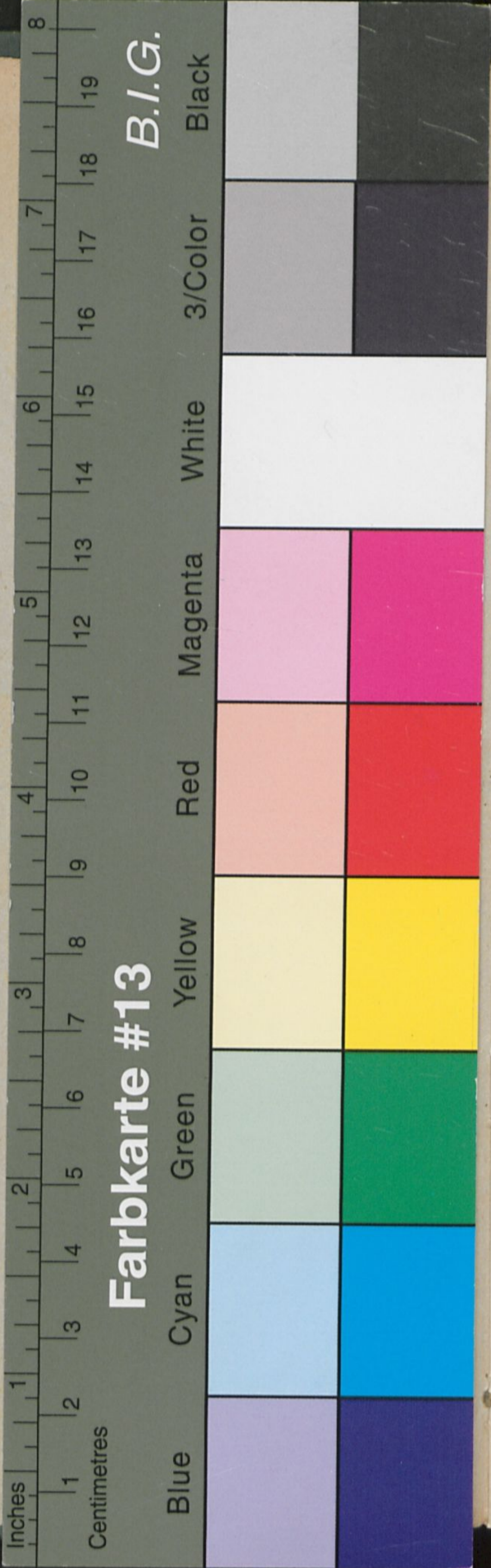


Kr 3185 $\frac{7}{50}$

X 2206848

K. Zigan
Buchbinderei

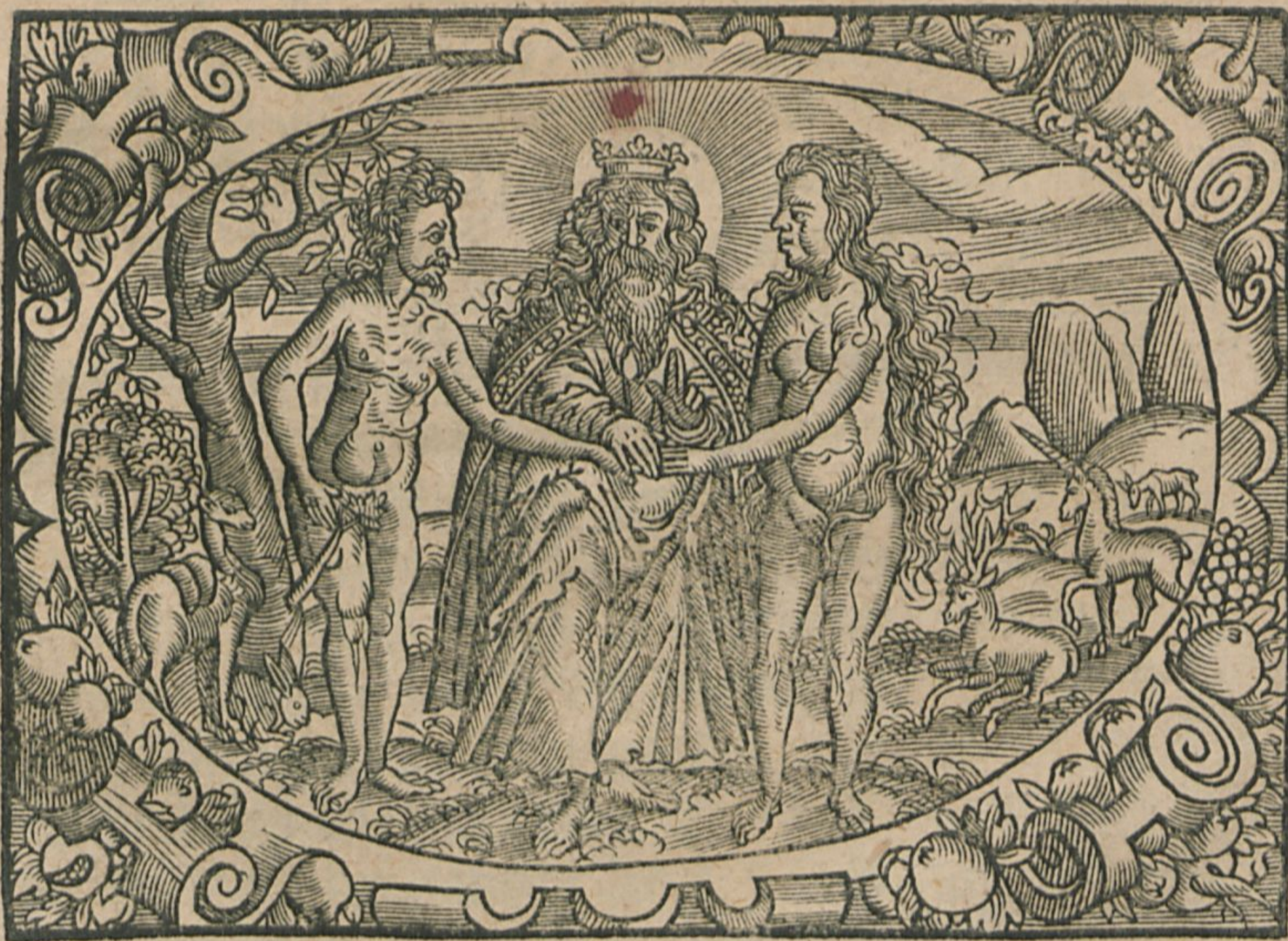




257073

Von **E**heuerlöbniſſen/
vnd verbotenen Gradibus. Wie nahe/
vnd fern der Verwandnis ein Chriſt
mit gutem Gewiſſen/ ſi eien möge.

Durch
Tilmanum Heshuſium Doctorem.



M. D. LXXXIII.